

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für ein Teilgebiet des „Städtebaulichen Rahmenplans des Masterplans Universität“ vom 10.06.2015**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 11.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Städtebauliche Maßnahme**

(1) Die Stadt Witten beabsichtigt, den östlichen Teil des „Gewerbegebietes Pferdebachstraße / Liegnitzer Straße / Mewer Ring“, Stadtteil Annen, auf Grundlage des „Städtebaulichen Rahmenplans des Masterplans Universität“ aus dem Jahr 2015 zu entwickeln. Durch die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes soll der Übergangsbereich zwischen Gewerbegebiet und Universitätscampus mit dem Ziel einer universitären Nutzung entwickelt werden. Es sollen neue Flächen für die Hochschulnutzung entstehen, die bebauten Flächen im Übergangsbereich Liegnitzer Straße und Mewer Ring und Universität sollen eine Umnutzung erfahren.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einschließlich der Erschließung und der landschaftsräumlichen Einbindung erlässt die Stadt Witten für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufssatzung.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 02.04.2015, im Maßstab 1:1000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Witten nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.